

# Satzung des Deutschen Kin-Ball-Verbandes

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und in den Ordnungen die maskuline Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Regelungen auch für die Geschlechter weiblich und divers.

## 1. NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZUGEHÖRIGKEIT, ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Der Deutsche Kin-Ball-Verband - nachstehend DKBV genannt - ist als nationaler Spitzenverband die Gemeinschaft aller Turn- und Sportvereine in Deutschland, die das Sportspiel Kin-Ball betreiben.

1.2 Der DKBV hat seinen Sitz in Stuttgart und beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Nach erfolgter Eintragung wird der Name des Verbandes durch den Zusatz „e. V.“ ergänzt.

1.3 Die Betreuung des Kin-Ball-Spiels erfolgt ganzheitlich als Spitzen- und Breitensport.

1.4 Der DKBV setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle sportliche Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben. Er wirkt präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch an Schutzbefohlenen und ahndet bekannt gewordene Vorfälle.

1.5 Der DKBV stellt sich diesen Zielen und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der DKBV fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Inklusion.

1.6 Der DKBV bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Abwicklung von Doping-Verfahren einschließlich Entscheidung über Rechtsmittel kann an Institutionen außerhalb des DKBV übertragen werden.

1.7 Der DKBV ist bestrebt, im Rahmen der europäischen und internationalen Verständigung Kooperationen mit Organisationen einzugehen, deren Ziele und Aufgaben, mit denen des DKBV übereinstimmen oder sie ergänzen.

## 2. ZWECK, AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

2.1 Zweck des DKBV ist, das Kin-Ball-Spiel zu fördern und die Mitgliedsorganisationen bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben ideell, finanziell und materiell zu unterstützen.

Zu den Aufgaben des DKBV gehören insbesondere die Beratung seiner Mitglieder, die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern sowie die Planung und Organisation des Wettkampf-Programms.

2.2 Der DKBV fördert Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen und arbeitet selbst mit Sportfachorganisationen sowie staatlichen und kommunalen Stellen zusammen.

2.3 Der DKBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DKBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und Zuwendungen in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder aus Mitteln des Verbandes erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

#### **3.1 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen**

3.1.1 Der DKBV ist Mitglied der International Kin-Ball sport Federation (IKBF) und strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) an.

3.1.2 Der DKBV kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des DKBV erforderlich ist.

#### **3.2 Mitglieder**

3.2.1 Mitglieder können im jeweils zuständigen Vereinsregister eingetragene, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Landesfachverbände sein, die diese Satzung anerkennen und Mitglied im jeweiligen Landessportverband sind.

3.2.2 Existiert in einem Bundesland kein Landesfachverband, der Kin-Ball vertritt, können übergangsweise einzelne Vereine eines Bundeslandes, soweit diese als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, als Mitglied aufgenommen werden. Mit der Bildung und Aufnahme eines Landesfachverbandes erlischt automatisch die Mitgliedschaft der einzelnen Vereine.

3.2.3 Außerordentliche Mitglieder (weitere juristische und natürliche Personen sowie Organisationen), die Kin-Ball betreiben oder Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des DKBV identisch sind.

#### **3.3 Beantragung und Aufnahme**

3.3.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags.

3.3.2 Diesem müssen die Satzung des Landesfachverbandes bzw. Vereins, die aktuelle Übersicht über die Mitgliedsvereine / Anzahl der Mitglieder, der Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeitsbescheinigung), die schriftliche Anerkennung der Satzung des DKBV sowie die Adressenliste des Verbands-/ Vereinsvorstandes beiliegen.

3.3.3 Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.

3.3.4 Bei ablehnendem Bescheid durch das Präsidium ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **3.4 Kündigung und Austritt**

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

3.4.2 Ein Mitglied scheidet aus, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung länger als zwölf Monate ab Fälligkeit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DKBV nicht nachgekommen ist, ohne einen schriftlichen Antrag zur Stundung seiner Zahlung gestellt zu haben und dieser bewilligt wurde. Das Ausscheiden eines Mitglieds ist vom Präsidium festzustellen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den DKBV keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.4.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere: Verlust der Gemeinnützigkeit, Zuwiderhandlung gegen die Satzung des DKBV, grober Verstoß gegen die Interessen des DKBV und schwere Schädigung des Ansehens des DKBV. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

3.4.4 Gegen die Entscheidungen des Präsidiums gemäß den Absätzen 3.4.2 und 3.4.3 ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### 3.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.5.1 Die Mitglieder sind berechtigt,

- die Wahrnehmung ihrer Interessen bzgl. des Kin-Ball-Spiels durch den DKBV zu verlangen,
- die Beratung des DKBV in allen mit Kin-Ball zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
- an den vom DKBV durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung des jeweils gültigen Reglements teilzunehmen,
- an den vom DKBV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

3.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- an der Erfüllung der Aufgaben des DKBV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren,
- die Satzung und die Ordnungen des DKBV sowie die von den Organen des DKBV gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen und entsprechend auf ihre Mitglieder hinzuwirken,
- Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des DKBV schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen,
- den Auflagen und Ersuchen des DKBV rechtzeitig nachzukommen,
- die Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen fristgemäß zu entrichten,
- jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit mitzuteilen (ausgenommen sind Firmen und weitere juristische und natürliche Personen)

3.5.3 Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können Mitglieder und deren Angehörige vom Präsidium befristet oder unbefristet ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die in Absatz 2 aufgeführten Pflichten verstoßen. Des Weiteren kann ein Verweis ausgesprochen, Ordnungsstrafen verhängt und der Ausschluss aus dem DKBV verfügt werden. Zur allgemeinverbindlichen Regelung derartiger Maßnahmen kann das Präsidium entsprechende Ordnungen beschließen.

3.5.4 Die Rechte, die unter Absatz 3.5.1 und die Pflichten, die unter Absatz 3.5.2 aufgeführt sind, gelten auch für die von den Organen des DKBV berufenen bzw. gewählten Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen. Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können auch diese Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen durch das Präsidium befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die in Absatz 3.5.2 aufgeführten Pflichten verstoßen. Die Betroffenen sind nicht stimmberechtigt.

3.5.5 Gegen die Entscheidungen des Präsidiums gemäß den Absätzen 3.5.3 und 3.5.4 ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3.5.6 Der DKBV, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des DKBV handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

3.5.7 Werden die Personen nach Absatz 3.5.6 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den DKBV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### 3.6 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des DKBV und zur Deckung der laufenden Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren erhoben. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

## 4. VERBANDSFINANZIERUNG

### 4.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des DKBV ist das Kalenderjahr.

### 4.2 Finanzielle Ressourcen

4.2.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des DKBV und zur Deckung der laufenden Ausgaben werden die erforderlichen Geld- und Sachmittel beschafft. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

4.2.2 Die Aufnahme in den DKBV ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verband ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem DKBV Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem DKBV den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Vertragsstrafe festlegen.

## 5. ORGANE DES DKBV

5.1 Organe des DKBV sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

5.2 Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung und die Ordnungen des DKBV, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend hiervon kann den Mitgliedern der Organe pauschaliert Aufwandsersatz gem. § 670 BGB, eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) oder gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) gezahlt werden. Das Präsidium kann hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen auch für die Mitglieder von Vorständen im Sinne von § 26 BGB eine angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG beschließen.

5.3 Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder (außer bei der Mitgliederversammlung) anwesend ist.

5.4 Die Teilnahme an einer Sitzung kann auch über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen (Bild und/oder Sprache).

5.5 Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Es können Beschlüsse der Organe im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe, die sich ihre Geschäftsordnung selbst geben.

5.6 Über die Verhandlungen in den Organen ist ein Protokoll anzufertigen; die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern der jeweiligen Organe innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.

## **6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **6.1 Aufgaben & Kompetenzen**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des DKBV,
- die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- die Wahl der Rechnungsprüfer bzw. des nach dem Absatz 9.3 bestellten Beraters,
- die Entscheidung über den vom Vorstand alle zwei Jahre vorzulegenden Haushaltsplan des Verbandes,
- die Festsetzung der Beiträge, Abgaben und Umlagen,
- der Beschluss über die Vergütung des Präsidiums
- die Entscheidung über Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrungsordnung des DKBV auf Antrag des Präsidiums,
- die Änderung der Satzung.

### **6.2 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Delegierten der Mitgliedsverbände bzw. Mitgliedsvereine,
- die Ehrenmitglieder des DKBV,
- weitere Mitglieder des DKBV.

### **6.3 Stimmrecht**

6.3.1 Das Stimmrecht errechnet sich wie folgt:

- eine Grundstimme pro Landesfachverband,
- je eine Stimme pro Mitgliedsverein innerhalb des jeweiligen Fachverbands,
- je eine weitere Stimme pro am DKBV-Ligabetrieb des Vorjahres teilgenommener Mannschaft,
- je eine Stimme pro Präsidiumsmitglied,
- insgesamt eine Stimme aller außerordentliche Mitglieder des DKBV, die über einen Vertreter abgegeben wird.

6.3.2 Das aktive und passive Wahlalter beginnt mit 16 Jahren. Jugendliche können gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

6.3.3 Den Mitgliedsverbänden obliegt die Nominierung ihrer Delegierten. Den Vereinen, die aufgrund eines fehlenden Landesfachverbandes direkt Mitglied sind, obliegt die Nominierung ihrer Delegierten.

6.3.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.3.5 Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

### **6.4 Frequenz und Einladung**

6.4.1 Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Präsidium einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet,

wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

6.4.2 Das Präsidium gibt Tagungsort, Zeit, Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben an alle Vereine oder auf elektronischem Weg, z. B. E-Mail, bekannt. Eine Versendung an die zuletzt dem DKBV gemeldete Adresse gilt als zugestellt. Die Rechenschaftsberichte werden nur vor Ort ausgegeben und nicht im Vorfeld versendet.

6.4.3 Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Mitgliederversammlung.

6.4.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

6.4.5 Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens sechs Wochen, sonstige Anträge spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

6.4.6 Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern und dem Präsidium eingebracht werden.

## 7. PRÄSIDIUM

### 7.1 Aufgaben

7.1.1 Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Aufgabenverteilung im Falle der Verhinderung des Präsidenten ergeben sich, soweit nicht durch die Satzung festgelegt, aus der Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GVO) für das Präsidium, über die das Präsidium zu Beginn seiner Amtszeit beschließt.

7.1.2 Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die rechtswirksame Vertretung des DKBV erfolgt durch den Präsidenten oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Dies gilt auch für die Konten des Verbandes.

### 7.2 Aufstellung

7.2.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu fünf Vizepräsidenten sowie den Ehrenpräsidenten. Letztere haben kein Stimmrecht.

7.2.2 Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Die Vizepräsidenten leiten die Ressorts nach Maßgabe der GVO.

### 7.3 Wahl des Präsidiums

7.3.1 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

7.3.2 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.

7.3.3 Die Präsidiumsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Wählt die Mitgliederversammlung für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder keinen Nachfolger oder scheidet gewählte Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so kann das verbleibende Präsidium Ersatzmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

### 7.4 Quorum & Organisation

7.4.1 Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Präsidiums können auf jedem Weg der Telekommunikation gefasst werden.

7.4.2 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die auf allen Wegen der Telekommunikation einberufen werden können. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

## **8. KOMMISSIONEN, AUSSCHÜSSE UND BEIRÄTE**

8.1 Dem Präsidium können zur Unterstützung Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte zur Verfügung stehen.

8.2 Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte regeln die Satzung und Ordnungen.

## **9. RECHNUNGSPRÜFUNG**

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

9.2 Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich das Rechnungswesen des DKBV und berichten über das Ergebnis jährlich dem Präsidium und jeder Mitgliederversammlung alle zwei Jahre.

9.3 Die Mitgliederversammlung kann von der Wahl der Rechnungsprüfer absehen und stattdessen selbst – oder den Vorstand dazu ermächtigen – einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Prüfung des Rechnungswesens beauftragen. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu informieren und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte von ihr die Entlastung des Vizepräsidenten, der für die Finanzen zuständig ist, zu beantragen.

## **10. DATENSCHUTZRICHTLINIEN**

10.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den DKBV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

10.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

10.3 Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der DKBV eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **11. AUFLÖSUNG DES DKBV**

11.1. Die Auflösung des DKBV kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

11.2 Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren. Diese ermitteln das verbleibende Endvermögen.

11.3 Bei endgültiger Auflösung des DKBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DKBV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **12. GÜLTIGKEIT & ÄNDERUNG DER SATZUNG**

### **12.1 Gültigkeit der Satzung**

12.1.1 Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Verbandes und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Verbandsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit usw. dürfen Verbandsordnungen erlassen werden.

12.1.2 Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Verbandsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

### **12.2 Änderung der Satzung**

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzusehen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Das Präsidium ist befugt, Änderungen der Satzung insoweit vorzunehmen, als diese offensichtliche Unrichtigkeiten enthält (Berichtigungen) oder auf Forderung des Registergerichtes, des Finanzamts oder sonstiger Behörden beruhen.

### **12.3 Inkrafttreten**

Die Satzung, Ordnungen und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.